

Verwaltungsactes die Befehle beobachtet werden müssen; das Abgeordnetenhaus sei daher nicht (auch nicht formell) bezeugt, auf Befehlen oder auf gesetzlich begründeten Einrichtungen des Staates beruhende Einnahmen oder Ausgaben zu verweigern. Komme ein Etatsgesetz nicht zu Stande, so sei die Staatsregierung so berechtigt wie verpflichtet, alle auf Befehlen wie auf gesetzlich begründeten Einrichtungen des Staates beruhende Einnahmen wie Ausgaben zu machen. Hierin, wie in der Regierung ohne Etatsgesetz liege nichts Verfassungswidriges, nichts, was einer Indemnität bedürfe. Seydel¹ argumentirt noch weiter: Die Beschränkungen, welche sich der Herrscher zu Gunsten eines Parlaments auferlegt, seien Selbstbeschränkungen. Die Voraussetzung, von welcher er hierbei ausgeht, ist die, daß das beschränkende Organ, das er geschaffen hat, den Dienst nicht verläßt. Eine Verletzung des Dienstes — sei es eine schuldhaftige oder nicht — liege natürlich nicht da vor, wo das Parlament nicht zustimmt, sondern nur da, wo über einen Act, der staatsrechtlich nothwendig geschehen muß, die verfassungsmäßig erforderliche Verständigung mit dem Parlamente nicht erzielt werden kann. Dies treffe auf das Nichtingen der Budgetstellung zu. In solchem Falle bleibe dem Herrscher nichts übrig, als daß er auf denjenigen staatsrechtlichen Satz zurückgreife, der über aller Selbstbeschränkung stehe, auf den Satz, den z. B. Titel II, § 1 der bayerischen Verfassungsurkunde mit den Worten ausdrückt: „Der König — vereint in sich alle Rechte der Staatsgewalt.“ Da die Fortsetzung dieses Satzes: „und übt sie unter den von ihm gegebenen, in der Verfassungsurkunde festgestellten Bestimmungen aus“, für ihn unvollziehbar geworden ist, halte er sich an den ersten Theil des Satzes, der jedenfalls vollziehbar sei. Das sei ein Handeln im Nothstande. Wenn es sich ereignet habe, daß die Verwaltung ohne Etatsgesetz geführt werden mußte, so bedürfe es hierfür einer nachträglichen Indemnität oder dergl. nicht.

Es ist dieser Theorie zuzugeben, daß das Parlament gebunden, verpflichtet ist, alle zur Ausführung der Befehle und der gesetzlich bestehenden Staatseinrichtungen nothwendigen Ausgaben zu bewilligen. Es ist auch richtig, daß die Staatsregierung die dem Staate obliegenden Pflichten ohne Etatsgesetz erfüllen muß; dagegen bedarf es nach dem preussischen Staatsrecht der Bewilligung aller Ausgaben durch den Landtag, sei dies auch nur, um festzustellen, daß sie gesetzlich nothwendig sind. Da dies bei Verletzung der Preussischen Verfassung durch die Staatsregierung ausdrücklich zugestanden, da dies die Krone in der Thronrede am 5. August 1866 und im Gesetze vom 21. September 1866 erklärt hat, so muß behauptet werden, daß zu jeder Ausgabe die vorgängige oder nachträgliche Genehmigung des Landtages erforderlich ist. Es ist aber andererseits, wenn eine solche Genehmigung nicht oder nicht rechtzeitig erlangt werden kann, keineswegs dem Geiste oder den Vorschriften der Preussischen Verfassung entsprechend, daß Krone und Herrenhaus dem Abgeordnetenhause nachzugeben haben, namentlich nicht, daß die Krone, wenn die Auflösung des Abgeordnetenhauses ohne anderes Ergebnis bleibt, nach dem Willen der Abgeordnetenhausmehrheit regieren, den Etat hiernach abändern und die Minister hiernach ernennen muß.

Die Staatsregierung darf im Falle des Nichtzustandekommens des Etats in Preußen auch dem Landtage gegenüber auf Grund Art. 109 der Verfassungsurkunde (und muß, da sie die Befehle auszuführen hat) die bestehenden Ausgaben und Einnahmen forterheben lassen. Sie muß alle Forderungen des Staates einziehen, mögen diese sich auf Befehle zurückführen lassen oder nicht, sie muß auch in solchem Falle den Gläubigern des Staates (z. B. Soldaten, Beamten, Couponinhabern) alle begründeten Zahlungen leisten, mögen diese auf formellen Befehlen beruhen oder nicht. Sie ist aber dem Landtage für alle Ausgaben verantwortlich und bedarf der Indemnität, eines internen Actes der Staatsgewalten dafür, daß sie der Verfassung zuwider ohne Etatsgesetz überhaupt irgend welche Ausgaben geleistet hat. Nicht die Ausgabe im Einzelfalle, nicht die Verfügung über Staatsmittel Dritten gegenüber enthält eine Verfassungsverletzung; diese liegt lediglich in dem Umstande, daß die Staatsregierung überhaupt ohne Etatsgesetz Ausgaben leistet.

¹ Comm. zur Reichsverfassung. S. 306.